

Gastwirtschaftsverordnung

vom 12. März 1996 (Stand 15. Juni 1999)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995¹

als Verordnung;²

I. Kurs und Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention (1.)

1. Kantonaler Kurs und kantonale Prüfung* (1.1.)

Art. 1 Übertragung

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann geeigneten Organisationen die Durchführung von Kurs und Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention übertragen.

² Es schliesst eine Vereinbarung ab.

³ ...*

Art. 2 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission:

- a) beaufsichtigt die Prüfung und bewertet die Ergebnisse der Kandidaten, wenn der Staat die Durchführung der Prüfung Organisationen übertragen hat;
- b) prüft und bewertet die Ergebnisse der Kandidaten, wenn der Staat die Prüfung durchführt.

² Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement bestellt nach Anhören des Gesundheitsdepartementes die Prüfungskommission. Mit der Durchführung der Prüfung betraute Organisationen können Mitglieder vorschlagen.

1 sGS 553.1.

2 Abgekürzt GWV. nGS 31-45. In Vollzug ab 1. Mai 1996.

553.11

Art. 3 *Zeitpunkt*

¹ Die Prüfung wird wenigstens zweimal je Jahr durchgeführt, in der Regel im Anschluss an einen Kurs.

² Die Kandidaten werden wenigstens drei Wochen vor Prüfungsbeginn zur Prüfung schriftlich aufgeboten.

Art. 4 *Zulassung*

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) handlungsfähig ist;
- b) die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

Art. 5 *Ablauf*

¹ Die Prüfung ist schriftlich.

² Sie dauert 90 Minuten.

³ Wer sich während der Prüfung unkorrekt verhält, kann vom anwesenden Mitglied der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Art. 6 *Fächer*

¹ Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Lebensmittelhygiene
 - 1.1. Gesetzliche Grundlagen;
 - 1.2. Hygiene (Grundkenntnisse Mikrobiologie, persönliche Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene);
 - 1.3. Praktische Hygiene (Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln; Verarbeitung, Lagerung, Regenerieren);
 - 1.4. Warenkunde (Milchprodukte, Eier, Geflügel, Pilze, Konserven);
 - 1.5. Deklaration (Speise- und Getränkekarte);
 - 1.6. Eigenkontrolle (kritische Kontrollpunkte).
2. Suchtprävention
 - 2.1. Gesetzliche Grundlagen;
 - 2.2. Sucht, Suchtentstehung und Suchtverlauf;
 - 2.3. Suchtmittel und Strassenverkehr;
 - 2.4. Jugendschutz;
 - 2.5. Personal mit Suchtproblemen.

Art. 7 Bewertung

¹ Die Prüfungskommission bewertet die Ergebnisse der Kandidaten mit:

- a) «Prüfung bestanden»;
- b) «Prüfung nicht bestanden».

² Sie eröffnet den Kandidaten die Bewertung innert zehn Tagen seit Prüfungsabschluss.

³ Die Bewertung kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Art. 8 Wiederholung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

² Wer die Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden hat, wird frühestens nach drei Jahren zu einer weiteren Prüfung zugelassen.

Art. 9 Prüfungsgebühr

¹ Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.

² Der Kandidat leistet die Gebühr vor der Prüfung. Erscheint er ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung, verfällt die Gebühr.

³ Die Wiederholung der Prüfung wird der ersten Prüfung gleichgestellt.

2. GASTROSUISSE-Zertifikat*

(1.2.)

Art. 9^{bis} Gleichstellung*

¹ Das Bestehen der modularen Gastro-Grundausbildung mit GASTROSUISSE-Zertifikat (Stand März 1999) ist dem Bestehen der kantonalen Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention nach dieser Verordnung gleichgestellt.

II. Dienstbarkeitsverträge

(2.)

Art. 10 Entschädigung aus Auflösung

¹ Wird ein vor dem 1. Januar 1985 im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeitsvertrag aufgelöst, wird auf die Rückerstattung der Entschädigung verzichtet.

² Wird ein nach dem 1. Januar 1985 im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeitsvertrag aufgelöst, erstattet der Grundeigentümer die Entschädigung zurück. Der Betrag wird für jedes ganze Jahr der Vertragsdauer um einen Zehntel herabgesetzt.

553.11

³ Der rückerstattete Betrag wird der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 11 *Wirtefachprüfung*

¹ Für Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 36 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995³ erfüllen, werden Wirtefachprüfung, Prüfungswiederholung und Nachprüfung nach bisherigem Recht längstens bis 31. Dezember 1996 durchgeführt.

Art. 12 ⁴

Art. 13 ⁵

Art. 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 26. März 1985;⁶
- b) Verordnung über die Wirtefachprüfung und den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis vom 19. März 1985.⁷

Art. 15 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Mai 1996 angewendet.

3 sGS 553.1.

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

6 nGS 20-46 (sGS 553.11).

7 nGS 27-26 (sGS 553.15).

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-45	12.03.1996	01.05.1996
Gliederungstitel 1.1.	geändert	34-76	15.06.1999	keine Angabe
Art. 1, Abs. 3	aufgehoben	34-76	15.06.1999	keine Angabe
Gliederungstitel 1.2.	eingefügt	34-76	15.06.1999	keine Angabe
Art. 9 ^{bis}	eingefügt	34-76	15.06.1999	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.03.1996	01.05.1996	Erlass	Grunderlass	31-45
15.06.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 1.1.	geändert	34-76
15.06.1999	keine Angabe	Art. 1, Abs. 3	aufgehoben	34-76
15.06.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 1.2.	eingefügt	34-76
15.06.1999	keine Angabe	Art. 9 ^{bis}	eingefügt	34-76